

AGB und Fernfrage-Gesetz

Mit diesem Bundesgesetz werden die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. Nr. L 144 vom 4. Juni 1997, S 19, die Richtlinie 97/55/EG zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung, ABl. Nr. L 290 vom 23. Oktober 1997, S 18, die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, und die Richtlinie 99/34/EG zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte umgesetzt. Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluss im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 sowie das Produkthaftungsgesetz geändert werden BGBl I 185/1999

2. § 5 §§ 5a bis 5j:

„Vertragsabschlüsse im Fernabsatz“

§ 5a. (1) Die §§ 5c bis 5i gelten für Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, sofern sich der Unternehmer eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems bedient.

(2) Fernkommunikationsmittel im Sinn des Abs. 1 sind Kommunikationsmittel, die zum Abschluß eines Vertrages ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien verwendet werden können, insbesondere Drucksachen mit oder ohne Anschrift, Kataloge, Pressewerbungen mit Bestellschein, vorgefertigte Standardbriefe, Ferngespräche mit Personen oder Automaten als Gesprächspartnern, Hörfunk, Bildtelefon, Telekopie, Teleshopping sowie öffentlich zugängliche elektronische Medien, die eine individuelle Kommunikation ermöglichen, wie etwa die elektronische Post.

§ 5c. (1)

Firmenname: Landgasthof Haslauerhof

Inhaber: Roland Lukesch

Firmensitz: Hauptstraße 17

2402 Haslau/Donau

Tel +43 2683 56086

e-mail: info@haslauerhof.at

Die Angebote sind freibleibend und gelten bis auf Widerruf

§ 5d. (1) Der Verbraucher wird rechtzeitig während der Erfüllung des Vertrags, bei nicht zur Lieferung an Dritte bestimmten Waren spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung, eine schriftliche Bestätigung der in § 5c Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Informationen erhalten, soweit ihm diese nicht bereits vor Vertragsabschluß schriftlich erteilt wurden. Der schriftlichen Bestätigung (Informationserteilung) steht eine solche auf einem für den Verbraucher verfügbaren dauerhaften Datenträger gleich. Informationen über die Bedingungen und die Einzelheiten der Ausübung des Rücktrittsrechts nach § 5e: Konsumentinnen/Konsumenten können innerhalb von sieben Werktagen ab Zeitpunkt

der Lieferung vom Vertrag zurücktreten. Samstage und Feiertage zählen nicht als Werkstage. Die Frist für einen Rücktritt kann sich verlängern, wenn die Händlerin/der Händler den Informationspflichten nicht nachkommt. Der Rücktritt muss innerhalb dieser sieben Tage erklärt werden. Wichtig ist daher, den Zeitpunkt des Rücktritts zu dokumentieren (z.B. per eingeschriebenem Brief oder Fax). Es müssen keine Gründe für den Rücktritt angegeben werden. Eine längere Rücktrittsfrist kann vereinbart werden, eine Verkürzung dieser Frist ist ausgeschlossen. Folgt der Konsumentin/der Konsument dem Rücktritt vom Vertrag zurück, wird dieser aufgehoben. Die bereits erbrachten Leistungen werden zurückerstattet. Die Kosten für den Rückversand der Ware trägt die Käuferin/der Käufer, der Landgasthof Haslauerhof. Erstattet bei Rücktritt den Kaufpreis zurück, stellt aber Anspruch auf ein angemessenes Entgelt für die Benützung – wobei das Auspacken der Ware bzw. ein Testbetrieb nicht als Benützung gelten. Kommt der Landgasthof Haslauerhof ihren Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 nicht nach, so beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten. Kommt sie ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch Landgasthof Haslauerhof die in Abs. 2 genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

(2) Kann der Landgasthof Haslauerhof eine Bestellung nicht ausführen, weil die bestellte Ware nicht verfügbar ist, so teilt sie dies dem Verbraucher unverzüglich mit, die bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet. Gleiches gilt, wenn der Landgasthof Haslauerhof das Angebot des Verbrauchers nicht annimmt. „§ 29. (1) Der Anspruch kann von der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, dem Verein für Konsumenteninformation und dem Österreichischen Seniorenrat geltend gemacht werden.

(2) Liegt der Ursprung des Verstoßes (§§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1) in Österreich, so kann der Anspruch auch von jeder der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von der Kommission gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geltend gemacht werden, sofern die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden und der in der Veröffentlichung angegebene Zweck der Einrichtung diese Klagsführung rechtfertigt.

(3) Die Veröffentlichung ist bei Klagseinbringung nachzuweisen." „Mißbrauch von Zahlungskarten im Fernabsatz § 31a. Wenn bei einem Vertragsabschluß im Fernabsatz (§ 5a) eine Zahlungskarte oder deren Daten mißbräuchlich verwendet werden, so kann der berechnigte Karteninhaber vom Aussteller der Karte verlangen, dass eine Buchung oder Zahlung rückgängig gemacht bzw. erstattet wird. Von dieser Bestimmung kann zum Nachteil eines Verbrauchers nicht abgewichen werden."